Auf Grund des § 35 Abs. 5 Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 191/2023, in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Z 3 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), BGBl I Nr. 154/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 195/2023, hat der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer am 29.11.2024 folgende

Novelle der Werberichtlinien (WR-ÖZÄK)

beschlossen:

1. In Artikel 5 b) wird folgender zweiter Satz angefügt:

"Eine reklamehafte Nennung liegt immer dann vor, wenn im Sinne von Art. 2 lit. a der Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung die Nennung in einer Äußerung erfolgt, die geeignet ist, den Absatz der Dienstleistungen des genannten Angehörigen des zahnärztlichen Berufs zu fördern, ohne dass es darauf ankommt, ob eine Anpreisung mit aufdringlichen Mitteln erfolgt."